



Prüfungen im Sommersemester 2020

Arbeitsstand 25.05.2020

Derzeit sind verschiedene zentrale Einheiten der Universität (vom Krisenstab über den Planungsstab Lehrbetrieb und der AG Prüfungsgestaltung bis hin zu Dezernat 8 Raumplanung uvm.) damit befasst, Lösungsmöglichkeiten für die anstehende Prüfungsperiode zu finden. Dabei gilt: jede Prüfung, die digital stattfinden kann, ist unter den derzeitigen gesundheitlichen Bedingungen eine optimale Prüfung. Gleichzeitig werden für die Prüfungen, bei denen dies nicht möglich sein wird, verschiedene Optionen (Raumplanung, Nutzung externer Räume) vorangetrieben, um den Prüfungsbetrieb sicher zu stellen.

Grundlegend: Anspruch an jede (auch digital umgestellte) Prüfung sollten für den Prüfungszweck inhaltlich angemessene Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung von Sachgerechtigkeit, Chancengleichheit, Transparenz und Fairness sein.

Regelungen des Datenschutzes und der Informationssicherheit sollten der Situation und den Rahmenbedingungen entsprechend weiterhin als maßgebliches Kriterium beachtet werden.

Leitlinien und Hintergrundinformationen

Die vom Senat erlassenen Grundsatzbeschlüsse sind vor dem Hintergrund entstanden, dass unter den aktuellen Umständen im eingeschränkten Präsenzbetrieb der TU Dresden der Studien- und Prüfungsbetrieb ebenfalls nur sehr eingeschränkt stattfinden kann und wird. Für diejenigen Präsenzprüfungen, die nicht durchgeführt werden, sollen abweichende Prüfungsleistungsarten durch die Prüfer/innen angeboten werden können, um das Prüfungsgeschehen nicht schwerwiegend zu verzögern und den Studierenden die Chance zu geben, das Semester zu nutzen. Damit dieses Ziel zeitlich vertretbar und praktikabel umgesetzt werden kann, hat sich die TU Dresden entschieden, Abweichungen von den Festlegungen der Studien- und Prüfungsordnung (Prüfungsformate in der Modulbeschreibung) zuzulassen, ohne dafür das Verfahren der Satzungsänderung zu gehen. In den „Festlegungen zur Durchführung von Prüfungsleistungen an der TU Dresden während der Corona Pandemie“ wird aufgeführt:

„Erscheint es aus Gründen des Gesundheitsschutzes notwendig oder als Anpassung an ein abweichendes Lehr-Lernkonzept geboten, so dürfen im Sommersemester 2020 auch wesentlich abweichende Prüfungsformate durch die Prüferinnen und Prüfer angeboten werden.“* Diese Abweichungsmöglichkeit ist als „flexible Experimentierklausel“ zu verstehen. Das wiederum hat zur Folge, dass alle von der Modulbeschreibung abweichenden Prüfungsleistungen bereits grundsätzlich unter einem rechtserheblichen, formalen Rechtsfehler leiden, der die Prüfung angreifbar macht.

Entstehen Rechtsstreitigkeiten, werden diese wie üblich über das Justitiariat betreut. Ebenso ist es nicht Ziel der TU Dresden, nach einem Fehlverhalten oder einer negativen Verantwortlichkeit von Prüfer/innen zu suchen, die sich unter den derzeitigen Umständen bemühen, das Prüfungsgeschehen mit zwar von den Modulbeschreibungen abweichenden, aber sachlich und inhaltlich angemessen ausgestalteten Prüfungsleistungen aufrecht zu erhalten.

Selbstverständlich sollte für jede/n Prüfer/in jedoch sein, dass die zur Anwendung kommenden, von der Modulbeschreibung abweichenden Prüfungsleistungen, inhaltlich und hinsichtlich des

* https://tu-dresden.de/tu-dresden/gesundheitsmanagement/ressourcen/dateien/corona/tud-dokumente-intern/2020-04-27_Festlegungen_Pruefungsleistungen_DE.pdf?lang=de

angewendeten Verfahrens angemessen konzipiert sind und dokumentiert werden, damit die Prüfungsergebnisse valide hinsichtlich des zu erreichenden Prüfungszwecks sind und die Sachgerechtigkeit, die Chancengleichheit, Transparenz und die Fairness des Verfahrens ebenso wie Datenschutz und Informationssicherheit nicht völlig außer Acht gelassen werden.

Die Senatsbeschlüsse haben nicht das Ziel, Prüfungsleistungen völlig losgelöst von jeder Vorgabe des Prüfungsrechtes durchzuführen. Sie sollen diejenigen Unsicherheiten und praktischen Schwierigkeiten auffangen, die wir infolge der Einschränkungen der Corona-Pandemie im Studien- und Prüfungsgeschehen nicht vollkommen rechtssicher und praktikabel auffangen können. Das bedeutet, dass sich die angebotenen Prüfungsleistungen an die nach wie vor gültigen Grundsätze des Prüfungsrechtes halten müssen, wo immer es nur geht.

Für nichtgegenständliche Präsenzprüfungen (mündliche Prüfungen) ist noch darauf hinzuweisen, dass deren virtuelle Durchführung nach Rechtsauffassung des Justitiariats keine von der Prüfungsordnung (Modulbeschreibung) abweichende Durchführung ist, hier wird Telepräsenz mit physischer Präsenz gleichgesetzt.

Alle im Folgenden aufgeführten Empfehlungen und Hinweise beziehen sich ausschließlich auf das Sommersemester 2020.

Fragestellungen und Stellungnahme aus rechtlicher Perspektive

Können auch Multiple Choice (MC)-Prüfungen ohne entsprechende Rechtsgrundlage angeboten werden?

Auch dort, wo bislang keine MC-Ordnung erlassen wurde, können aktuell MC-Prüfungen zum Einsatz kommen. Die AG Prüfungsdurchführung wird eine MC-Ordnung zur entsprechenden Anwendung für den Fall empfehlen, wenn es für ihre Prüfungen keine erlassene MC-Ordnung gibt. Da die MC-Prüfungen und MC-Ordnungen an der TU Dresden durch das Justitiariat federführend betreut werden, können sich Prüfer/innen im Bedarfsfall gern an das Justitiariat wenden.

Können auch elektronische Prüfungsleistung (PL) ohne entsprechende Rechtsgrundlage angeboten werden?

Rechtlich macht es keinen Unterschied, ob eine der Prüfungsleistungsarten aus § 5 PO zur Anwendung kommt oder eine völlig neue, wenn sie von der Modulbeschreibung abweicht. In beiden Fällen fehlt die Rechtsgrundlage, was mit den Senatsbeschlüssen aufgefangen wird.

Da die Regelungen für elektronische Prüfungen für die zukünftigen „Allgemeinen Festlegungen der TU Dresden für Prüfungsordnungen“ (AllgFestPO) bereits mit dem Datenschutz abgestimmt wurden, ist auch hier deren „analoge Berücksichtigung“ möglich.

Sind automatische Bewertungen bei elektronischen PL erlaubt?

Wenn automatische Bewertungen Bestandteil des aktuell angewendeten elektronischen Formats sind, dann ist das so.

Sichergestellt werden muss eine grundsätzliche Transparenz und damit die Möglichkeit für Studierende, ihre Bewertung prüfen bzw. nachprüfen lassen zu können.

Können Prüfungsleistungen auf mehrere Formate aufgeteilt werden?

Da unsere Prüfungsleistungsarten schon jetzt Prüfungsformate vorsehen, die unterschiedliche Formen beinhalten (z. B. Hausarbeiten mit mündlichem Anteil), spricht grundsätzlich nichts hiergegen.

Entsprechende Rahmenbedingungen (einheitliche Aufgabenstellung, einheitliche Bewertung, ...) lassen sich hier ebenfalls gut übertragen.

Hierbei ist es wichtig zu beachten, dass bei einer Aufteilung der Prüfungslast dieselbe insgesamt nicht höher wird.

Sind Wiederholungsprüfungen differenziert zu behandeln oder dürfen sie differenziert behandelt werden?

Nein.

Die Punkte I und IV der Grundsatzbeschlüsse des Senats vom 29.04.2020 gelten für alle Prüfungsleistungen, die im aktuellen Semester abgelegt werden. In welchem Prüfungsversuch sie abgelegt werden, spielt dafür keine Rolle. Es sind damit Erstversuche, genauso wie (offene) Wiederholungsversuche umfasst. Eine abweichende Behandlung der Wiederholungsprüfungen würde gerade auch mit Blick auf den Zweck der Senatsbeschlüsse keinen Sinn machen. Die Folgen nicht bestandener Wiederholungsprüfungen sind für Studierende deutlich spürbarer und existenzieller, als in Erstprüfungen. Rechtsunsicherheiten und rechtliche Risiken schlagen sich also hier viel schneller nieder und münden in Rechtsstreitigkeiten. Das soll aber gerade verhindert werden.

Kann auf die Identitätsfeststellung der Prüflinge verzichtet werden?

Nicht grundsätzlich. Hier gilt: Berücksichtigen, aber pragmatisch handhaben. Prüfungsleistungen bleiben auch unter den Umständen der aktuellen Corona-Pandemie eine Überprüfung der individuellen Leistungsfähigkeit, mit der die zu prüfende Person in den späteren Verteilungswettbewerb des Berufslebens eintritt. Damit sollte so gut wie möglich nach wie vor sichergestellt werden, dass die Prüfungsleistung von der entsprechenden Person abgelegt wird.

Sofern mit den Online-Prüfungswerkzeugen der TU Dresden, wie z.B. Opal/Onyx, geprüft wird, ist die Anmeldung mit dem ZIH-Login eine hinreichende Identitätsfeststellung für die Prüfung.

Können Unsicherheiten im Hinblick auf Täuschungen ignoriert werden?

Grundsätzlich ist es ohnehin so, dass eine Täuschung durch die Prüfungsbehörde nachgewiesen werden muss. Sofern sie sich unsicher ist und den Nachweis nicht mit Sicherheit führen kann, machte es in der Regel auch bisher schon keinen Sinn, die rechtliche Auseinandersetzung mit der zu prüfenden Person darüber zu führen. Unter den aktuellen Umständen gilt das umso mehr.

Im Krisenstab der TU Dresden wurde diskutiert und grundlegend festgelegt, dass Täuschungsversuche, weil sie nicht corona-bedingt verursacht sind, durch die Senatsbeschlüsse nicht privilegiert werden.

Lassen sich Bonuspunktregelungen z. B. für die Teilnahme an Testdurchgängen realisieren?

Anlass ist der Umstand, dass technische Unsicherheiten bestehen, die (vorher oder nachher so deklarierte) Probeprüfungen sinnvoll erscheinen lassen, deren Ergebnisse wenigstens als Bonus weiterverwendet werden können.

Entscheidend für eine im Nachhinein deklarierte Probeprüfung ist eine transparente Information der Studierenden im Vorfeld, dass es sich um einen Testlauf für ein bestimmtes System/Tool handelt, bei dem noch nicht klar ist, ob technisch alles einwandfrei funktionieren wird. Wenn es zu Fehlern/Systemabbrüchen o.ä. kommen sollte, könnte der Versuch nicht gewertet werden. Sollte alles reibungslos verlaufen, soll dies als Probeprüfung/ Aufgaben mit Bonuspunkten gewertet werden können.

Weiterführende Informationen

Regelungsvorschlag für elektronische Prüfungsleistungen für die geplanten „Allgemeinen Festlegungen der TU Dresden für Prüfungsordnungen“ (AllgFestPO)

Bitte beachten Sie, dass die AllgFestPO noch nicht vom Senat verabschiedet wurde und für den Normalbetrieb konzipiert ist.

§ 13 Elektronische Prüfungen

Grundsätzlich können die Prüfungsleistungen nach § 6 bis § 12 auch unter Verwendung von digitalen Technologien durchgeführt, ausgewertet und bewertet werden. Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Vor einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Eignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festzustellen. Die Durchführung einer Prüfungsleistung nach § 6 bis § 12 unter Verwendung von digitalen Technologien wird bis zum Beginn der Anmeldefrist in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.

Die Authentizität der bzw. des Studierenden und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür werden die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft der oder dem Studierenden zugeordnet. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der oder des geprüften Studierenden von einer Prüferin oder einem Prüfer zu überprüfen.

Zu dem Paragraphen soll es die folgenden Begleithinweise geben

Die in § 13 Absatz 1 genannten digitalen Technologien müssen vollumfänglich den einschlägigen gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit genügen. Dies ist vor dem ersten Einsatz zu prüfen und jährlich zu wiederholen. Das Ergebnis jeder Prüfung ist zu dokumentieren. Können die Prüfungen nicht nachgewiesen werden, dürfen die betroffenen digitalen Technologien nicht eingesetzt werden.

Wird bei der Prüfung insbesondere festgestellt, dass:

1. der aktuelle Stand der Technik nicht oder nicht mehr erreicht wird,
2. auf Grund einer Änderung der gesetzlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen die einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz oder zur Informationssicherheit nicht oder nicht mehr eingehalten werden können oder
3. die verwendeten Technologien technische, insbesondere sicherheitsrelevante, Schwachstellen aufweisen, dürfen die betroffenen digitalen Technologien nicht bzw. nicht mehr eingesetzt werden.